

Bundessozialgericht

8 RK 6/83

Im Namen des Volkes

Verkündet am
25. August 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
vertreten durch:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter,
beigeladen:
.....,

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 25. August 1983
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 15. Dezember 1982 wird zurückge-
wiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten
für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die Aufsichtsbehörde die neue Dienstordnung (DO) der klagenden Krankenkasse mit der Maßgabe zu genehmigen hat, daß die dem herabgestuften Geschäftsführer zu gewährende Überleitungszulage nicht um die Erhöhung der Dienstbezüge bei Aufsteigen in eine höhere Dienstaltersstufe gemindert wird.

Der Beigeladene war bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) G. , einer Rechtsvorgängerin der Klägerin, seit dem 1. Oktober 1970 als Geschäftsführer tätig; seit 1. Januar 1973 war er in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Am 9. Dezember 1977 stellte die AOK G. im Hinblick auf Art 3 des Hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (HAnpG - 2. BesVNG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl I, 547) eine neue DO mit Stellenplan auf, nach dem für den Beigeladenen mit Wirkung ab 1. Januar 1978 die Besoldungsgruppe A 16 mit dem Vermerk "ku" (= künftig umzuwandeln) vorgesehen war. Unter dem 25. Januar 1978 genehmigte der Regierungspräsident den Stellenplan mit der Maßgabe, daß unter der laufenden Nr 1 anstelle der Besoldungsgruppe A 16 mit "ku"-Vermerk die Besoldungsgruppe A 15 mit folgendem Vermerk trete: "Der Stelleninhaber war vor dem 30. Juni 1975 nach Besoldungsgruppe A 16 besoldet. Er erhält eine Überleitungszulage nach Art IX § 11 des 2. BesVNG". Der die Genehmigung übersendende Landrat des M. -K. -K. wies in sei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nem Anschreiben daraufhin, daß der Regierungspräsident auf einen Erlaß des hessischen Sozialministers vom 8. November 1977 Bezug genommen habe, wonach eine Besoldungserhöhung durch Übertritt in die nächsthöheren Dienstaltersstufen auf die Überleitungszulage anzurechnen sei.

Nachdem aus der Zusammenlegung der Ortskrankenkasse (OKK) H. und der AOKen für die Landkreise G. und S. mit Wirkung vom 1. Januar 1979 die Klägerin entstanden war, regelten die Klägerin und der Beigeladene das Vertragsverhältnis nunmehr dahin, daß dieser entsprechend der geltenden DO und dem Stellenplan mit Wirkung vom 1. Januar 1979 als stellvertretender Direktor in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft werde.

Klage und Berufung, mit denen die Klägerin die Feststellung begehrte, daß auf die Überleitungszulage der im Stellenplan der AOK G. vom 9. Dezember 1977 unter Nr 1 ausgebrachten Stelle ein Aufstieg des Stelleninhabers in den Dienstaltersstufen nicht zu verrechnen sei, hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Frankfurt vom 23. April 1982; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts -LSG- vom 15. Dezember 1982). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die Klage sei der Sache nach nicht als Feststellungsklage, sondern als sogenannte Aufsichtsklage nach § 54 Abs 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) oder als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach § 54 Abs 1 SGG anzusehen, als solche zulässig, aber unbegründet. Die begehrte Genehmigung des Stellenplans mit der Maßgabe, daß die dem Beigeladenen zu zahlende Überleitungszulage durch das Aufsteigen



in eine andere Dienstaltersstufe nicht gemindert werden dürfe, widerspreche Art 3 § 2 Abs 2 des HAnpG und Art VIII § 4 iVm Art IX § 11 des 2. BesVNG vom 23. Mai 1975 (BGBl I, 1173). Danach führe der Aufstieg in Dienstaltersstufen als sonstige Erhöhung der Dienstbezüge zur Minderung der Überleitungszulage. Diese Besitzstandsregelung könne durch die DO nicht erweitert werden. Auch verfassungsrechtliche Gesichtspunkte ständen dieser Regelung nicht entgegen. Der Bundesgesetzgeber habe sich bei Er- laß der Rahmenbestimmungen des Art VIII des 2. BesVNG innerhalb seiner Rahmenkompetenz (Art 75 Nr 1 des Grundgesetzes -GG-) ge- halten. Das Selbstverwaltungsrecht und die Tarifautonomie der Rechtsvorgängerin der Klägerin seien ebenfalls nicht rechtswidrig beeinträchtigt. Art 14 GG erzwingt für DO-Angestellte keine über den Schutzbereich des Art 33 Abs 5 GG für Beamte hinausgehende Besitzstandswahrung. Auch der Vertrauensschutz der Betroffenen bei unecht rückwirkenden Gesetzen sei hinreichend gewahrt. Schließlich sei auch Art 3 GG im Verhältnis zu den in den Besol- dungsgruppen B und im Endgrundgehalt der Besoldungsgruppen A Eingestuften nicht verletzt. Die unterschiedliche Behandlung sei allein Folge der andersartigen beruflichen und besoldungsmäßigen Stellung dieser Personen bei Inkrafttreten des neuen Rechts.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des § 87 Abs 1 des 4. Buches des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV), der §§ 351 ff der Reichsversicherungsordnung (RVO), des Art IX § 11 des 2. BesVNG sowie der Art 3, 14, 20 und 28 GG. Das LSG gehe zu Unrecht davon aus, daß der Aufstieg in eine höhere Dienstalters-



stufe zur Minderung der Überleitungszulage führe. Vielmehr seien Besoldungserhöhungen aufgrund des Dienstaltersaufstiegs als allgemeine Besoldungsverbesserungen anzusehen, die gemäß Art IX § 11 Abs 3 des 2. BesVNG zur Erhöhung der Überleitungszulage führten. Andernfalls würde dies der Anerkennung der langen Berufserfahrung als wesentlichem Prinzip des Besoldungsrechts widersprechen. Eine Minderung der Zulage durch den Dienstaltersaufstieg verstoße auch gegen Art 14 GG, da der Beigeladene aufgrund seines privatrechtlichen Dienstvertrages einen Anspruch auf Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16 erworben habe. Ebenfalls sei der aus Art 20 und 28 GG folgende Vertrauensschutz bei unechter Rückwirkung von Gesetzen verletzt. Der Beigeladene habe aufgrund des bestehenden Dienstvertrages davon ausgehen können und müssen, daß ihm die gewährte Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 mit den vorgesehenen Dienstalterszuschlägen erhalten bleibe. Schließlich sei Art 3 GG verletzt, weil der Beigeladene im Verhältnis zu den in den Besoldungsgruppen B und im Endgrundgehalt der Besoldungsgruppen A ohne sachlich rechtfertigenden Grund schlechtergestellt werde; denn diese hätten eine entsprechende Minderung ihrer Überleitungszulage nicht hinzunehmen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 15. Dezember 1982 und das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt vom 23. April 1982 aufzuheben und das beklagte Land zu verpflichten, den Stellenplan mit der Maßgabe zu genehmigen, daß das Aufsteigen des Beigeladenen in den Dienstalters-



-6-

stufen nicht zu einer Verringerung der Überleitungs-
zulage führt.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er beruft sich auf die Ausführungen des LSG. Dessen Urteil lasse
keinen Rechtsverstoß erkennen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet, denn das LSG hat mit
der Zurückweisung der Berufung zu Recht das die Klage abweisende
Urteil des SG bestätigt.

Die Klage ist auch insoweit zulässig, als mit ihr die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde begehrt wird, den Stellenplan mit der Maßgabe zu genehmigen, daß das Aufsteigen des Beigeladenen in den Dienstaltersstufen nicht zu einer Verringerung der Überleitungs-
zulage führt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob in der erstrebten Genehmigung ein Verwaltungsakt als Rechtsanwendungsakt zu sehen ist, der mit einer Verpflichtungsklage nach § 54 Abs 1 SGG geltend gemacht werden könnte, oder ob darin eine Mitwirkung bei der autonomen Rechtssetzung liegt, die mit einer allgemeinen Aufsichts-
klage nach § 54 Abs 3 SGG geltend zu machen wäre (vgl



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BSGE 29, 21, 23 mwN; 31, 247, 249; 37, 272, 274; 39, 72, 74). Auch mit der Aufsichtsklage kann nicht nur die Aufhebung einer belastenden, sondern auch die Vornahme einer begünstigenden Aufsichtsordnung - die Erteilung einer Genehmigung - begehrt werden, wenn die Aufsichtsbehörde diese abgelehnt bzw - was dem gleichsteht - nicht in dem beantragten Umfang erteilt hat und die Selbstverwaltungskörperschaft geltend macht, daß sie auf Vornahme des erstrebten Aktes einen Rechtsanspruch habe (vgl BSGE 29, 21, 24).

Der Regierungspräsident in D. ist als zuständige Aufsichtsbehörde, die nach § 87 Abs 1 SGB IV auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht hinzuwirken hat, nicht verpflichtet, den Stellenplan der Klägerin in dem streitigen Umfang zu genehmigen. Nach § 355 Abs 2 RVO darf die zum Wirksamwerden der DO - einschließlich des Stellenplans - erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein in diesem Sinne die Versagung der Genehmigung rechtfertigender wichtiger Grund liegt nicht nur in den in § 355 Abs 2 Satz 2 RVO beispielhaft genannten Fällen, sondern immer dann vor, wenn die DO gegen höherrangiges Recht verstößt. Eine solche Rechtsverletzung läge vor, wenn die dem Beigeladenen nach Art VIII § 4 iVm Art IX § 11 Abs 2 des 2. BesVNG zustehende Überleitungszulage durch Besoldungserhöhungen bei Aufsteigen in eine höhere Dienstaltersstufe nicht gemindert würde. Dies widerspricht, wie das LSG mit Recht angenommen hat, dem Art IX § 11 Abs 3 des 2. BesVNG. Danach nimmt die Überleitungszulage zwar an allgemeinen Besoldungsverbesserungen teil, verringert sich jedoch



um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, ruhegehaltsfähige Zulagen, örtlicher Sonderzuschlag) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlags. Beim Aufsteigen in eine höhere Dienstaltersstufe handelt es sich entgegen der Ansicht der Klägerin um eine sonstige Erhöhung der Dienstbezüge, nämlich des Grundgehalts, das nach Dienstaltersstufen bemessen wird. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 27 Abs 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Danach bemißt sich das Grundgehalt nach Dienstaltersstufen - soweit in den Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorgesehen sind - und steigt bis zum Endgrundgehalt. Das zeigt, daß das Grundgehalt nicht etwa als fester Bestandteil bestehenbleibt und nur jeweils zusätzliche Dienstalterszulagen gezahlt werden, sondern daß die Zulagen das Grundgehalt selbst wachsen lassen. Die Dienstaltersstufe ist ein besoldungstechnisches Hilfsmittel zur Bestimmung der Höhe des konkreten Grundgehalts (vgl Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht Bd I, 4. Aufl 1976, § 116 IV b 3, S 553).

Daß es sich bei der Besoldungserhöhung nach Dienstaltersstufen nicht um eine "allgemeine" Besoldungsverbesserung, sondern um eine "sonstige Erhöhung" der Dienstbezüge (Grundgehalt) iS von Art IX § 11 Abs 3 Satz 2 des 2. BesVNG handelt, die zu einer Verringerung der Überleitungszulage führt, wird auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. November 1971 bestätigt, auf der diese Differenzierung beruht (BVerfGE 32, 199, 225 f). Dort ist ausdrücklich zwischen den allgemeinen linearen Besoldungsverbesserungen einerseits, die im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hinblick auf gestiegene Lebenshaltungskosten gewährt werden und daher wegen Art 3 GG nicht zur Aufzehrung von besoldungsrechtlichen Ausgleichszulagen führen dürfen, und anderen Besoldungsverbesserungen, insbesondere durch ein Aufsteigen in höhere Dienstaltersstufen unterschieden, für die diese Einschränkung nicht gilt (vgl auch BVerfGE 56, 147, 168, 172). Der Ansicht, daß das Aufsteigen in Dienstaltersstufen keine "echte" Erhöhung des Grundgehalts darstelle (so Ule, VSSR Bd 4 - 1976 -, S 305, 326 f; im Ergebnis ebenso - jedoch ohne Begründung - Brosche, RiA 1975, S 81 ff, 126 ff, 127), vermag der Senat nicht zu folgen. Wenn dort angenommen wird, daß die Änderung der Stufe des Ortszuschlags, die ausdrücklich nicht zur Verringerung der Überleitungszulage führt, mit einem Aufstieg in Dienstaltersstufen vergleichbar sei, so spricht dies gerade dafür, daß der Aufstieg in Dienstaltersstufen zur Verringerung der Überleitungszulage führen muß; denn für die Änderung der Stufe des Ortszuschlags hat der Gesetzgeber ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet, während es hinsichtlich des Aufstiegs in Dienstaltersstufen an einer solchen Ausnahmeregelung fehlt. Diese Besitzstandsregelung des Art IX § 11 Abs 3 des 2. BesVNG ist wegen ihres abschließenden Charakters einer ausdehnenden Auslegung entzogen und verbietet es der Aufsichtsbehörde daher, die von der Klägerin erstrebte Genehmigung zu erteilen.

Eine Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, für den herabgestuften Geschäftsführer eine unaufzehrbare Überleitungszulage zu genehmigen, läßt sich auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht bejahen. Die Regelungen des 2. BesVNG für die DO-An-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gestellten der landesunmittelbaren Körperschaften sind - auch hinsichtlich der Besitzstandsregelung des Art VIII § 4 iVm Art IX § 11 - nicht verfassungswidrig (vgl auch das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom heutigen Tage - 8 RK 39/82 -).

Insbesondere hat der Bundesgesetzgeber nicht seine Rahmengesetzgebungskompetenz aus Art 75 Nr 1 GG überschritten (vgl auch das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des 9b-Senats vom 15. Juni 1983 - 9b/8 RU 46/81 -; ebenso OLG Hamm SozVers 1983, 79). Der in Art VIII § 2 Abs 1 Nr 2 iVm § 1 Abs 2 und Abs 3 des 2. BesVNG bundesgesetzlich vorgegebene Besoldungsrahmen hat dem Landesgesetzgeber für die DO-Angestellten der landesunmittelbaren Körperschaften noch substantielle Regelungsmöglichkeiten belassen, die den Begrenzungen einer Rahmenregelung Rechnung tragen. Für die Frage, wie weit der Bundesgesetzgeber bei Erlaß von Rahmenvorschriften gehen darf (vgl hierzu BVerfGE 4, 115, 127), ergibt bereits eine systematische Auslegung des Art 75 GG, daß der Bundesgesetzgeber bei den von Art 75 Nr 1 GG erfaßten Rechtsverhältnissen der DO-Angestellten über allgemeine Grundsätze hinausgehen kann (vgl das zitierte Urteil des 9b-Senats vom 15. Juni 1983). Andererseits ist zu beachten, daß hinsichtlich der strengen Maßstäbe, die das BVerfG (Band 4, 115 ff) für die Landesbeamtenbesoldung aufgestellt hat (Unzulässigkeit von Mindest- und Höchstgrenzen), unterdessen eine Rechtsänderung eingetreten ist, die auch für die Auslegung des Art 75 Nr 1 GG nicht ohne Wirkung bleiben kann. Dem Bundesgesetzgeber ist nunmehr für die gesamte Beamtenbesoldung und -versorgung die konkurrierende



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gesetzgebungszuständigkeit durch Art 74 a GG eingeräumt worden, der durch das 28. Änderungsgesetz zum GG vom 18. März 1971 (BGBl I, 206) eingefügt worden ist. Daraus ist für die Auslegung des Art 75 Nr 1 GG zu entnehmen, daß ebenso wie für den Bereich der Beamtenbesoldung auch für den Bereich der Vergütung der übrigen im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Bediensteten nicht (mehr) von einer unverzichtbaren Gestaltungskompetenz der Länder auszugehen ist. Dies hat insbesondere für DO-Angestellte zu gelten, deren Dienststellung weitgehend den Beamtenrechtsverhältnissen angelehnt worden ist. Hierbei braucht auf die Frage, ob oder inwieweit diese wegen der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse nach Art 33 Abs 4 GG in ein öffentliches Dienst- und Treueverhältnis zu überführen sind, nicht eingegangen zu werden. Jedenfalls darf der Bundesgesetzgeber auch im Hinblick auf die gebotene Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit (BSGE 47, 21, 23 f = SozR 2200 § 352 Nr 3) für die Vergütung der DO-Angestellten der Versicherungsträger Leitmaßstäbe rahmengesetzlich festlegen. Dazu hat das BVerfG nunmehr selbst ausgeführt, daß es in der Tendenz rahmenrechtlicher Vorschriften zum Besoldungsrecht liege, Höchstgrenzen für den Landesgesetzgeber zu bestimmen (BVerfGE 25, 142, 152).

Der Bundesgesetzgeber hat den hier aufgezeigten Rahmen eingehalten, indem er in Art VIII § 2 Abs 1 Nr 2 iVm § 1 Abs 2 und Abs 3 des 2. BesVNG, woran sich auch der Landesgesetzgeber gehalten hat, die Zuweisung der Stelle des Geschäftsführers und seines Stellvertreters zu den jeweils vorgesehenen Besoldungsgruppen den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



allgemeinen Maßstäben untergeordnet hat, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) für die Bewertung der Dienstposten von DO-Angestellten schon bisher bundesrechtlich galten (BSGE 37, 272, 274 ff, 276 ff; 39, 72, 77 f; SozR 2200 § 690 Nr 3). Damit ist auch nicht unzulässig in die Personalhoheit der Klägerin bzw ihrer Rechtsvorgängerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingegriffen worden, zumal hier für den Geschäftsführer (entsprechendes gilt für den stellvertretenden Geschäftsführer) jeweils mehrere Besoldungsgruppen vorgesehen sind, wohingegen für die Landesbeamten nach Art 74 a GG jeweils nur eine bestimmte Besoldungsgruppe ausgewiesen ist, ohne daß dadurch in die Personalhoheit der Länder in ihrem Wesensgehalt eingegriffen worden ist. Daß das Land den bundesgesetzlich vorgegebenen Besoldungsrahmen unverändert übernommen hat, dh den innerhalb dieses Rahmens verbliebenen Spielraum nicht selbst ausgeschöpft, sondern - parallel zur Regelung für die bundesunmittelbaren Körperschaften - an die landesunmittelbaren Körperschaften weitergegeben hat, beruht auf seiner eigenen Entscheidungsbefugnis.

Auch die Besitzstandsregelung des Art VIII § 4 des 2. BesVNG verletzt nicht Art 75 Nr 1 GG. Da sich diese Regelung sowohl nach ihrem Wortlaut als auch nach ihrer systematischen Stellung in Art VIII des 2. BesVNG auf alle am 1. Juli 1975 vorhandenen DO-Angestellten bezieht, handelt es sich hierbei um eine auch die landesunmittelbaren Körperschaften unmittelbar bindende Einzelregelung, die dem Landesgesetzgeber keinen eigenen Gestaltungsspielraum beläßt. Davon sind offensichtlich auch einige Länder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beim Erlass ihrer Anpassungsgesetze ausgegangen (zB Berlin, Bayern), weil sie keine ausdrückliche Verweisung auf die Besitzstandsregelung des Art IX §§ 11 bis 13 des 2. BesVNG mit in das Gesetz aufgenommen haben. Soweit derartige Regelungen - wie in Art 3 § 2 Abs 2 HAnpG - vorhanden sind, wiederholen sie nur eine bereits verbindliche Festlegung des Bundesgesetzgebers. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen derartige unmittelbar geltende Einzelregelungen - im 2. BesVNG trifft dies allein für Art VIII § 4 zu - bestehen nicht; sie sind vielmehr auch im Bereich der Rahmengesetzgebung in sachlich eng begrenztem Umfang zulässig, soweit innerhalb des gesamten Rahmengesetzes eine Regelungsmöglichkeit von substantiellem Gewicht verbleibt (vgl BVerfGE 4, 115, 129 f; Maunz, aaO, Art 75 GG, RdNr 8 f, 10, 14). Auch Bedenken, die sich insoweit aus dem Gesichtspunkt einer unzulässigen "Vermischung" von Gesetzgebungszuständigkeiten ergeben könnten, greifen hier nicht durch, da bei Art VIII § 4 des 2. BesVNG, soweit er als Rahmenregelung zulässigerweise unmittelbare Geltung beansprucht, für den Landesgesetzgeber keine Schwierigkeit entstehen kann, einen ausfüllungsfähigen Rahmen zu erkennen bzw zu bestimmen. Eine unzulässige Vermischung von Gesetzgebungszuständigkeiten liegt im übrigen auch im Bereich des Art VIII §§ 1 bis 3 des 2. BesVNG nicht vor, weil der Bundesgesetzgeber dort den in seine Rahmenkompetenz fallenden Regelungsbereich deutlich von dem Regelungsbereich seiner ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit (Art 73 Nr 8 GG) abgegrenzt hat und in Art VIII § 2 Abs 1 Nr 2 und § 3 Abs 1 Satz 2 ausdrücklich klargestellt hat, daß die Regelungen für die landesunmittelbaren Körperschaften durch Landesrecht zu erfolgen haben (vgl auch die



Urteile des erkennenden Senats vom 14. April 1983 - 8 RK 20/81 und 8 RK 28/81 -, letzteres zur Veröffentlichung bestimmt).

Mit der Regelung der Geschäftsführerbesoldung und der Festlegung der Überleitungszulage ist auch nicht rechtswidrig in das Selbstverwaltungsrecht der Klägerin bzw ihrer Rechtsvorgängerin eingegriffen worden. Dieses besteht nach § 29 Abs 3 SGB IV nur "im Rahmen des Gesetzes" und kann deshalb durch Gesetz, also auch durch das 2. BesVNG und die ausfüllenden Länderanpassungsgesetze, eingeschränkt werden. Ein verfassungsrechtlich abgesichertes Recht auf Selbstverwaltung steht den Trägern der Sozialversicherung nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht zu (BVerfGE 39, 302, 312 f; aA Stutzky, ZfS 1976, 257, 262 ff; Bieback, VSSR 1979, 111, 123; Hanau/Becker, Die tarifvertragliche Regelungsbefugnis der Sozialversicherungsträger, S 82 ff). Außerdem umfaßt das Selbstverwaltungsrecht nicht notwendig auch die Befugnis, das Besoldungsrecht selbständig zu regeln, wie sich am Beispiel der Sozialversicherungsträger mit beamteten Mitarbeitern zeigt. Auch im Hinblick auf die in Art 9 Abs 3 GG geschützte Tarifautonomie ergeben sich keine Bedenken, jedenfalls soweit die Regelungen des 2. BesVNG die Besoldung der Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter betreffen. Die Besoldung der Geschäftsführer von Sozialversicherungsträgern bleibt nämlich der Regelung durch Tarifvertrag ohnehin entzogen. Obwohl deren Dienstverhältnisse - wie das der übrigen DO-Angestellten - durch privatrechtlichen Vertrag begründet werden, handelt es sich bei diesem Personenkreis nicht um Arbeitnehmer, sondern um sogenannte Organpersonen (iS des § 5 Abs 1 Satz 3 Arbeitsgerichtsgesetz -ArbGG-), deren



Dienstverhältnisse dem Tarifvertragsrecht nicht unterliegen (vgl. Hanau, Die Bedeutung des Art VIII 2. BesVNG für Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von DO-Angestellten der Sozialversicherungsträger, S 16, 44; Nikisch, Arbeitsrecht, Bd I, 3. Aufl, § 14 II 3, S 98/99, Fußn 27)).

Die Neuregelung der Geschäftsführerbesoldung hält sich noch im Rahmen des Gestaltungsspielraums, der dem Gesetzgeber bei der Bestimmung bzw Neubestimmung von Inhalt und Schranken einer durch Dienstleistung erworbenen Rechtsposition zugestanden werden muß. Entscheidend ist dabei für den Senat die Erwägung, daß DO-Angestellte im Bereich ihrer Besoldung und Versorgung aus Art 14 GG keinen weitergehenden Schutz genießen können, als er Beamten im Bereich des Art 33 Abs 5 GG zugestanden wird. Wie das LSG im einzelnen zutreffend ausgeführt hat, unterfallen zwar die Ansprüche der DO-Angestellten dem Schutzbereich des Art 14 GG, nicht hingegen den beamtenrechtlichen Verfassungsgrundsätzen des Art 33 Abs 5 GG, weil DO-Angestellte trotz der weitgehend dem Beamtenrecht angenäherten Ausgestaltung ihrer Rechtsverhältnisse nicht Beamte, sondern privatrechtlich Angestellte sind. Gleichwohl genießen sie im Bereich der Besoldung und Versorgung keinen weitergehenden Schutz als Beamte. Das ist angesichts des Umstandes, daß sie wie Beamte hoheitliche Befugnisse wahrnehmen und dementsprechend nach den Vorschriften des jeweiligen Bundes- oder Landesbeamtenrechts behandelt werden, sachgerecht und entspricht der Verfassung (vgl auch BSG SozR 2200 § 1236 Nr 21; BAG AP Nr 49 zu § 611 BGB - Dienstordnungsangestellte -). Das BVerfG hat bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß der Umfang des Schutzes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für Besoldungs- und Versorgungsansprüche der Beamten aus Art 33 Abs 5 GG dem Umfang entspricht, den sie bei einer Anwendung des Art 14 GG genießen würden (BVerfGE 16, 94, 114 f; 39, 196, 200; ebenso BVerwGE 20, 29, 32). Daraus hat das LSG zu Recht geschlossen, daß aus der unterschiedlichen Schutznorm für DO-Angestellte keine gegenüber Beamten materiell weitergehende Gewährleistung ihrer Gehalts- und Versorgungsansprüche herzuleiten ist. Grundsätzlich sind durch Art 33 Abs 5 GG in vollem Umfang nur bereits fällig gewordene und vorbehaltlos zugestandene Gehalts- und Versorgungsansprüche in ihrer summenmäßigen Höhe geschützt (OLG Hamm, SozVers 1983, 79, 80; BVerwGE aaO). Hingegen gibt es keinen Grundsatz, der Beamten den einmal erworbenen Anspruch auf eine summenmäßig bestimmte Besoldung sichern würde; vielmehr kann der Gesetzgeber für die Zukunft aus sachgerechten Gründen die Besoldung einschließlich ihrer Modalitäten ändern bzw herabsetzen, vorausgesetzt, daß die durch Art 33 Abs 5 GG gewährleistete angemessene Alimentation gesichert bleibt (vgl zuletzt BVerfGE 55, 372, 392 f). Gesichert ist danach nur der Kernbestand der beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungsansprüche einschließlich der "verdienten" Voraussetzungen dieser Ansprüche, wie etwa Dienstalter, lebenslange Anstellung uä (Maunz in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art 33 RdNr 70). Für DO-Angestellte gilt nichts anderes, zumal ihre Gehaltsansprüche nicht nach dem jeweiligen Anstellungsvertrag "festgeschrieben" sind, sondern sich danach richten, wie sie besoldungsmäßig eingestuft sind. Die besoldungsmäßige Einstufung folgt aber - nach den Feststellungen des LSG auch im Falle des Beigeladenen - aus der jeweils gültigen DO und dem dazugehörenden Stellenplan; der DO entgegenstehende



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bestimmungen des Anstellungsvertrages sind nichtig (§ 357 Abs 3 RVO). Damit steht der Anstellungsvertrag bereits bei seinem Abschluß unter dem Vorbehalt der Änderung der DO als der öffentlich-rechtlichen Grundlage des Anstellungsverhältnisses.

Durch die Änderung der Geschäftsführerbesoldung aufgrund des HAnpG ist dabei nicht in den Kernbestand der Besoldung des Beigeladenen eingegriffen. Insbesondere hält sich die von der Klägerin beanstandete Überleitungsregelung in dem vom BVerfG bereits aufgezeigten verfassungsrechtlichen Rahmen (BVerfGE 55, 372, 392 f). Zwar haben sich die dem Beigeladenen nach dem 2. BesVNG zustehenden Bezüge gegenüber den Bezügen, die er bei Fortbestand der bisherigen dienstordnungsmäßigen Besoldung erhalten hätte, durch Aufzehrung der Überleitungszulage anlässlich des Aufstiegs in die nächsthöhere Dienstaltersstufe am 1. Juni 1978 (seit 1. Januar 1979 wirkt sich die Abschmelzung der Überleitungszulage wegen der Neueinstufung in die Besoldungsgruppe B 2 nicht mehr aus) um monatlich 154,05 DM verringert, weil die Grundgehaltssätze der neuen Besoldungsgruppe A 15 gegenüber der früheren Besoldungsgruppe A 16 entsprechend geringer sind. Diese Minderung ist aber noch nicht so gravierend, daß iS von Art 33 Abs 5 GG nunmehr von einer "unangemessenen", dh unzureichenden Alimentation gesprochen werden kann. Sie ist auch nicht etwa deshalb verfassungswidrig, weil damit der Beigeladene - wie die Klägerin meint - von der "erdienten" Teilnahme auf Aufstieg in Dienstaltersstufen ausgeschlossen gewesen wäre; an diesem hat vielmehr der Beigeladene, nunmehr allerdings auf der Basis der geringeren Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 15, weiterhin teilge-



nommen. Daß sich hierbei die Überleitungszulage um die Erhöhung des Grundgehalts verringert und damit der Dienstaltersaufstieg am 1. Juni 1978 nicht zu einer effektiven Erhöhung der Bezüge geführt hat, ist auch unter Berücksichtigung der Grundsätze des Vertrauensschutzes nicht verfassungswidrig. Hierbei kann offenbleiben, ob die - damit beeinträchtigte - Erwartung des Beigeladenen auf weitere ungeschmälerte Teilnahme an der besoldungsmäßigen Entwicklung gemäß der früheren höheren Einstufung den Schutz aus Art 14 GG bzw Art 33 Abs 5 GG genießt und daher nur anhand dieser Bestimmungen zu prüfen ist, ob das Vertrauen des Beigeladenen verletzt ist, oder ob - falls dies nicht zutrifft - als zusätzlicher Prüfungsmaßstab die Grundsätze heranzuziehen sind, die das BVerfG zur "unechten Rückwirkung" von Gesetzen entwickelt hat (vgl zu Art 14 GG BVerfGE 58, 81, 120 f; zu Art 33 Abs 5 GG BVerfGE 55, 372, 396; Beschluß des BVerfG vom 10. Mai 1983, DVBl 1983, 836, 839 mwN). Denn die in jedem Fall erforderliche Abwägung zwischen dem Ausmaß des Vertrauensschadens des einzelnen und der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit führt hier dazu, daß das öffentliche Interesse an der beanstandeten Besoldungsneuregelung das Interesse des betroffenen Personenkreises an der weiteren besoldungsmäßigen Entwicklung ihrer Bezüge gemäß dem früheren Recht überwiegt. Auch soweit das 2. BesVNG DO-Angestellte landesunmittelbarer Körperschaften betrifft, beruht die Neugestaltung des Besoldungsrechts auf sachgerechten Erwägungen des Bundesgesetzgebers. Ziel des Bundes und der an dem Zustandekommen des 2. BesVNG maßgeblich beteiligten Bundesländer war die Schaffung einer möglichst einheitlichen Besoldung aller Bediensteten, die

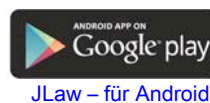


Hoheitsbefugnisse ausüben (vgl. BT-Drucks 7/1906, S. 130; vgl. dazu auch BSG SozR 2200 § 690 Nr. 3 und 4). Dabei sollten insbesondere auch im Bereich der Geschäftsführerbesoldung der Krankenkassen sachlich nicht gebotene Vorteile abgebaut werden. Der Bundesgesetzgeber hat sich deshalb auch in diesem Bereich mit einer Überleitungsregelung begnügen dürfen, die den Betroffenen die Erhaltung ihrer bisherigen "erdienten" Bezüge garantierte und ihre Gleichbehandlung bei allgemeinen Besoldungsverbesserungen dadurch wahrte, daß diese von der Anrechnung auf die Überleitungszulage ausgenommen sind (vgl. BVerfGE 32, 199, 225 f.; 55, 372, 395; 56, 146, 172). Damit ist ihrem Anspruch auf Erhaltung des erdienten Gehalts ausreichend Rechnung getragen. Ein weitergehender Bestandsschutz, wie ihn die Klägerin im anhängigen Verfahren geltend macht, ist weder nach Art 14 GG bzw. Art 33 Abs 5 GG noch aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten; denn die volle Aufrechterhaltung einer besoldungsmäßigen Entwicklung gemäß der früheren höheren Einstufung hätte die sachlich nicht gerechtfertigte besoldungsrechtliche Besserstellung festgeschrieben und damit ein wesentliches Reformziel der Besoldungsneuregelung, die Besoldung möglichst aller Bediensteten mit Hoheitsbefugnissen einheitlich zu regeln, auf lange Zeit vereitelt. Mit der Besitzstandsregelung des Art IX § 11 des 2. BesVNG ist insoweit ein ausreichend schonender Übergang gewährt worden, der es dem Betroffenen ermöglichte, sich auf die neue Lage einzustellen.

Auch aus Art 3 Abs 1 GG sind Bedenken gegen die Überleitungsregelung nicht herzuleiten. Zutreffend hat das LSG zunächst ausgeführt, daß die DO-Angestellten, deren Amt durch die gesetzliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Neuregelung niedriger eingestuft wird und die deshalb eine Verringerung ihrer Dienstbezüge erfahren, in Art IX § 11 des 2. BesVNG mit Beamten und Richtern in gleicher Lage gleichbehandelt werden. Auch gegenüber denjenigen, die in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B (mit Festgehalt) eingestuft sind und gegenüber denjenigen, die bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits der Endstufe einer A-Besoldungsgruppe angehörten, ergibt sich keine Ungleichbehandlung, weil insoweit keine wesentlich gleichen Sachverhalte vorliegen. Daß sich das Abschmelzen der Überleitungszulage nur bei denjenigen auswirken kann, die bei einer Einstufung in eine A-Besoldungsgruppe das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, ist allein Folge der unterschiedlichen Besoldungsstruktur der Besoldungsordnungen A und B einerseits und der unterschiedlichen, nach dem Besoldungsdienstalter gestuften Stellung der Amtsinhaber innerhalb der Besoldungsordnung A andererseits. Wenn nach Art IX § 11 Abs 3 des 2. BesVNG jede "sonstige Erhöhung" der Dienstbezüge zu einer Abschmelzung der Überleitungszulage führt, sind diejenigen, die keine sonstige Erhöhung, insbesondere wegen Aufstiegs in eine andere Dienstaltersstufe, (mehr) erhalten, nicht willkürlich bessergestellt; im Gegenteil war der Gesetzgeber aus Gründen der Gleichbehandlung gehindert, die Überleitungszulage dieser Gruppen am Abschmelzungsprozeß zu beteiligen, da er anderenfalls ihren "Besitzstand", dh die Erhaltung ihrer bisherigen Bezüge nicht gewährleistet hätte und sie damit gegenüber den Gruppen, deren Besitzstand erhalten blieb, willkürlich benachteiligt hätte. Im übrigen lassen sich als sachliche Gründe dafür, daß der Gesetzgeber davon absehen konnte, auch den Bediensteten mit einer



A-Besoldungsgruppe, die bei der Neueinstufung noch nicht das Endgrundgehalt dieser Gruppe erreicht hatten, eine unaufzehrbare Überleitungszulage zu gewähren, ua auch das höhere Lebensalter der Bediensteten mit erreichtem Endgrundgehalt in einer A-Besoldungsgruppe bzw der generell größere Verantwortungsbereich der Ämter der B-Besoldungsordnung anführen (vgl OLG Hamm, SozVers 1983, 79, 80).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den zur Überleitungsregelung des 2. BesVNG bereits ergangenen Entscheidungen des BVerfG. Die Gleichbehandlung bei allgemeinen Besoldungsverbesserungen ist - wie bereits ausgeführt - dadurch gewahrt, daß diese nach Art IX § 11 Abs 3 Satz 1 des 2. BesVNG von der Abschmelzung der Überleitungszulage ausdrücklich ausgenommen sind (vgl BVerfGE 32, 199, 225 f; 56, 146, 172; vgl auch BVerfGE 56, 353, 361 f). Im übrigen liegen den ergangenen Entscheidungen im Unterschied zum vorliegenden Fall statusrechtliche Veränderungen mit ihren besoldungsrechtlichen Folgen zugrunde, bei denen der Verlust einer bereits erworbenen statusrechtlichen Position im Widerspruch zu Art 3 Abs 1 GG stand (BVerfGE 56, 146, 161 f; 56, 175, 182 f). Im vorliegenden Falle hatte der betroffene Beigela-dene seine Position als Geschäftsführer behalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)